

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/VO 5/527  
Rechtsbuch-Nummer: RB 171.1  
Departement: Büro des Grossen Rates

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 und zur Änderung des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016**

Präsident: Senn Norbert, a. Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn

Mitglieder: Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil  
Dätwyler Weber Barbara, Stadträtin, Frauenfeld  
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Ottoberg  
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau  
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn  
Nägeli Willy, a. Gemeindepräsident, Oberwangen  
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf  
Ricklin Judith, Primarlehrerin, Kreuzlingen  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach  
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld  
Tobler Stephan, dipl. Immobilienökonom FH NDS (pens.), Egnach  
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil

Beobachter: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

**Vertreter des Büros, des Regierungsrats und der Staatskanzlei**

Brühwiler Konrad, Ratssekretär  
Lüscher Bruno, Ratssekretär  
Regierungspräsident Martin Urs, Chef DFS  
Dr. Roth Paul, Staatsschreiber  
D'Alelio Giuseppe, Leiter Parlamentsdienste  
Pilat Johanna, Parlamentsdienste (Protokollführung)

Die Kommission zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Büros des Grossen Rates, Kantonsrat Konrad Brühwiler und Kantonsrat Bruno Lüscher, sowie dem Regierungspräsidenten, Urs Martin, für die Begleitung der Verhandlungen. In die Beratungen involviert waren auch Dr. Paul Roth, Staatsschreiber, der Leiter Parlamentsdienste, Giuseppe D'Alelio, sowie Johanna Pilat (Parlamentsdienste), welche für die Protokollierung verantwortlich war.

## 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission setzte sich intensiv mit der Materie auseinander. Obwohl die Thematik bereits in einer Fachkommission sowie in verschiedenen Sitzungen des Ratsbüros vorbereitet worden war, wurden noch einmal Grundsatzfragen behandelt, unterschiedliche Aspekte in Erwägung gezogen und zahlreiche Anträge gestellt. Dies ermöglichte, die Meinungen und Ansichten aus mehreren Perspektiven nochmals intensiv diskutieren zu können und möglichst nachvollziehbare, tragfähige Lösungen und Formulierungen anzustreben.

In der Schlussabstimmung genehmigten die Kommissionsmitglieder die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates gemäss der vorliegenden Fassung mit **14-Ja-Stimmen bei einer Abwesenheit einstimmig**.

Der vorliegenden Änderung des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen wurde in der Schlussabstimmung von den Kommissionsmitgliedern mit **13-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei einer Abwesenheit ebenfalls klar zugestimmt**.

## 2. Allgemeines

Die Staatskanzlei und das Ratsbüro haben die seit 2016 festgestellten «Schwachstellen der GOCR» laufend – wie bereits mehrfach praktiziert - in einer Pendenzenliste gesammelt, um sie im Rahmen einer periodischen Teilrevision der GOCR einbringen, diskutieren und im Bedarfsfall anpassen zu können. Ziel war es, dass die GOCR weiterhin einfach, verständlich und eindeutig formuliert sowie logisch aufgebaut ist. Dem Ratspräsidium und dem Ratsbüro sollen die zur Geschäftsleitung notwendigen Handlungskompetenzen klar zugewiesen sein. Kleinere inhaltliche oder redaktionelle Anpassungen wurden im Verlauf der Beratungen ebenfalls vorgenommen, was im Normalfall periodisch einmal pro Legislatur erfolgt.

Ergänzend zu diesem standardisierten Vorgehen mussten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um erheblich erklärte Vorstösse, welche den Parlamentsbetrieb betreffen, umsetzen zu können. Dazu zählen vor allem die folgenden Vorstösse und Neuerungen:

- Umsetzung der Motion zur Einführung einer Kommission Klima, Energie und Umwelt (GR 20/MO 6/86)
- Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6)
- Fortschreitende Digitalisierung mit u.a. Livestream-Übertragung der Ratssitzungen, Anwesenheitskontrolle, Abstimmungserfassung und Publikation der Ergebnisse, Einreichung der Vorstösse
- Ratsbetrieb in «ausserordentlichen Lagen» (z.B. Corona-Pandemie)

3/15

- Umsetzung der Motion «Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton» (GR 20/MO 39/397)
- Protokollführung durch die kantonale Verwaltung
- Vertretung der Fraktionen im Ratsbüro

### **3. Ablauf der Teilrevision**

Das Ratsbüro setzte am 8. November 2021 gestützt auf § 75 GOCR eine Fachkommission zur «Teilrevision GOCR 2024» ein. Der Bericht dieser Kommission wurde den Mitgliedern des Grossen Rats am 5. Januar 2023 zugestellt. Das Ratsbüro beschloss, diesen Entwurf vom 25. Januar bis 27. März 2023 den Fraktionen sowie dem Regierungsrat zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Im Rahmen dieser Vernehmlassung gingen insgesamt acht Stellungnahmen ein. Die Stossrichtung der Teilrevision stiess im Grundsatz weitgehend auf Zustimmung, weshalb das Ratsbüro beschloss, die teilrevidierte Fassung der GOCR sowie den teilrevidierten Entschädigungsbeschluss einer Spezialkommission zur weiteren Beratung zu übertragen.

Die Teilrevisionen sollen nach den Beratungen in der Spezialkommission sowie der Diskussion und Verabschiedung im Grossen Rat im Frühjahr 2024 auf Beginn der Legislatur 2024 – 2028, d.h. auf den 22. Mai 2024 in Kraft treten.

### **4. Eintreten Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GOCR)**

In der Eintretensdiskussion wurde darauf hingewiesen, dass die rund 35 angefallenen Pendenzen seit der letzten Teilrevision eine deutliche Sprache sprechen und die Notwendigkeit einer Aktualisierung unterstreichen. Positiv wurde bewertet, dass Abläufe und Staatsstrukturen regelmässig hinterfragt und auf ihre Effizienz überprüft werden.

Uneinigkeit herrschte in der Beurteilung bezüglich der ausgeübten Kompetenzen von Parlament, Regierung und Ratsbüro: Den einen hat die Regierung zu viel Macht, andere glauben, dass sich das Ratsbüro zu viele Rechte einräumt, wieder andere bemängeln die Schwäche des Parlaments. Ein Antrag auf Beizug eines externen Beraters zu dieser Thematik wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 13-Nein-Stimmen abgelehnt. Eine deutliche Mehrheit der Kommissionsmitglieder war der Ansicht, dass die internen Erfahrungen und die genauen Kenntnisse der Abläufe eine ebenso fundierte Beurteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der Rahmenbedingungen erlauben.

Ansatzweise wurde auch die Thematik einer grundlegenden Gesamtrevision der GOCR in die Diskussion eingebracht. In Anbetracht der mit der Teilrevision dringend zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen wurde dieser Ansatz aber nicht vertiefter diskutiert oder weiterverfolgt.

Bei der Frage bezüglich der Entschädigungen war es hilfreich, auf Vergleiche mit anderen Kantonen abstellen zu können. Zu beachten gilt es dabei, dass direkte Vergleiche

immer auch einen Interpretations- und Spielraum beinhalten. Die Eckwerte sind oft nicht identisch oder nicht analog definiert. Trotzdem geben sie einen guten, hilfreichen Hinweis – mit besagtem individuellem Interpretationsspielraum.

In der Nachbetrachtung der Kommissionsarbeit in den vier Sitzungen zeigte sich auch, wie die in der Eintretensdebatte geäusserten Einzelvoten im Verlaufe der Kommissionsarbeit einen anderen Stellenwert erhielten, wie sich Standpunkte im Sinne der Sache annäherten oder wie man auch realisieren musste, dass gewisse Anträge nicht mehrheitsfähig waren.

Das Eintreten war nicht bestritten und wurde **einstimmig beschlossen**.

## **5. Detailberatung Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats**

### **§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode / Abs. 2**

Die Bedeutung des Begriffs «Büro» ist für Aussenstehende schwer verständlich, weshalb dies konsequent in der gesamten GOCR auf «Ratsbüro» geändert wird.

### **§ 6 Ratsbüro / Abs. 1**

Die Zusammensetzung und der Einbezug der Beisitzenden des Ratsbüros wurde intensiv und kontrovers diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Ratsbüro vor allem mit den administrativen, operativen Abläufen befasst und politische Themen oder Fragen eine untergeordnete Rolle spielen. Der Einbezug aller Fraktionen hat den grossen Vorteil, dass alle Fraktionen nicht nur für den Ratsbetrieb, sondern auch bei «ausserordentlichen Ereignissen» (Corona) auf dem gleichen Informations- und Wissensstand sind. Sie können direkt aus «erster Hand» vom Ratspräsidium informiert werden.

Ein Antrag, wonach die Beisitzenden im Ratsbüro kein Stimmrecht haben sollten, wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Die Thematik einer «Stellvertreterinnen-/Stellvertreter-Regelung» für verhinderte Mitglieder des Ratsbüros wurde diskutiert. Die Aussage zuhanden der Materialien, wonach dies bereits heute im Sinne eines guten Informationsflusses unkompliziert durch das Ratspräsidium gewährleistet wird, genügte der Kommission.

### **§ 16a Elektronische Übertragung der Ratsdebatten**

Die Ratsdebatten werden in Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Eine Diskussion entbrannte dabei zu den Fragen, wie lange diese Daten zur Verfügung stehen und wann sie gelöscht werden. Hier prallten zwei Sichtweisen aufeinander: Auf der einen Seite sind diese Aufnahmen Zeitdokumente und Geschichtsschreibung des Kantons Thurgau, weshalb das Staatsarchiv ein grosses Interesse daran hat, sie dauerhaft zu archivieren. Auf der anderen Seite gab es Voten, dass damit viel Speicherplatz belegt werden wird und es wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung immer wieder Konvertierungen brauche, damit die Dateien gelesen werden können.

### **§ 21 Vorlagen des Regierungsrats / Abs. 3**

Die Diskussion entfachte sich hier zur Thematik, wer für die Erstellung eines geforderten Berichts verantwortlich ist und ob dieser im Verlaufe der Beratung im Grossen Rat noch abgeändert werden kann. Der Regierungsrat ist eindeutig für einen Bericht verantwortlich, weshalb es auch beim Bericht des Regierungsrates bleibt und keine Änderungen durch den Grossen Rat erfolgen können. Die Gewaltentrennung muss beachtet, respektiert und gelebt werden.

### **§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung / Abs. 1**

In Abs. 1 war es der Kommission ein Anliegen, den Ablauf der einzelnen Schritte zu präzisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Berichte auch ohne eine Eintretensdebatte behandelt werden können.

### **§ 32 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen / Abs. 2**

Es fehlen explizite, verbindliche Angaben bezüglich der Veröffentlichung der verschiedenen Protokolle (Kurzprotokoll, Ausführliches Protokoll) und des Stimmverhaltens. Ziel ist es aber, Transparenz zu schaffen und diese Daten ins Open Government Data (OGD) Portal zu integrieren, was zuhanden der Materialien aufgenommen worden ist. Die Parlamentsdienste stehen für die Umsetzung mit der Dienststelle für Statistik im Austausch.

### **§ 41 Behördenreferendum / Abs. 1**

Hier wurde die Frage gestellt, ob es nicht heissen müsste: «Das Ergebnis wird ermittelt und veröffentlicht.» Erklärungen haben gezeigt, dass die explizite Formulierung «und veröffentlicht» bereits in der Ergebnisermittlung subsummiert und deshalb nicht nötig ist.

### **§ 42b Form / Abs. 1**

Für die jetzt möglichen verschiedenen Formen der Einreichung müssen die gesetzlichen Parameter bestimmt sein. Der Adressat von Vorstössen wird gemäss der Praxis abgebildet. Mit dem Zusatz «zuhanden des Präsidiums» ist die Zuordnung in diesem Paragraphen geklärt. In den folgenden Paragraphen kann auf diesen Zusatz verzichtet werden.

### **§ 47c (neu) Postulat**

Hier wurde ein Antrag gestellt, diesen Paragraphen mit dem neuen Instrument «Postulat» zu ergänzen. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss sollte der Regierungsrat beauftragt werden können, Abklärungen zu treffen, ob ein Gesetz angepasst werden muss, eine einfache Massnahme zu treffen oder ein Bericht vorzulegen ist.

Dieses Ansinnen wurde bereits 2019 als Motion dem Grossen Rat unterbreitet. Dieser lehnte den Vorstoss mit 31-Ja-Stimmen zu 78-Nein-Stimmen deutlich ab.

In der Kommission fand der Antrag mit 5-Ja-Stimmen bei 8-Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung ebenfalls keine Mehrheit.

### **§ 51 Einfache Anfrage / Abs. 1bis**

Braucht es Vorgaben bezüglich des Umfangs einer Einfachen Anfrage? Diese Frage wurde nochmals vertieft und in den verschiedensten Facetten diskutiert. Die Vertreter

6/15

des Ratsbüros wiesen darauf hin, dass über die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten bereits mehrmals versucht worden sei, der «Fragenflut» Herr zu werden. Da dies aber nicht den gewünschten Erfolg zeigte, wurden jetzt konkretisierte Vorgaben aufgenommen. Mehrheitlich war die Kommission der Meinung, dass es möglich sein müsste, mit maximal fünf gut formulierten Fragen umfassende Antworten zu einer Thematik erhalten zu können.

Ein Streichungsantrag für den gesamten Abs. 1bis wurde mit 5-Ja- zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Ein bereits gestellter Eventualantrag, dass bei Ablehnung der Streichung der Zusatz «ohne zusätzliche Teilfragen» gestrichen werden sollte, wurde bei 7-Ja-Stimmen und 7-Nein-Stimmen mit dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Ein im Nachgang dieser beiden Abstimmungen gestellter Antrag auf die Formulierung «Eine Einfache Anfrage soll sich in der Regel auf fünf Fragen beschränken» wurde mit 3-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Satzes «Wird die Anzahl Fragen überschritten, weist das Präsidium die Einfache Anfrage zurück.» wurde mit 7-Ja-Stimmen zu 6-Nein-Stimmen angenommen.

Ein darauffolgender Antrag auf Ausdehnung der Fragenzahl von fünf auf sieben fand keine Mehrheit. Er wurde mit 5-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurden die Themen «ohne zusätzliche Teilfragen» und «fünf oder sieben Fragen» nochmals aus verschiedenen Blickwinkeln diskutiert. Ein erneuter Antrag auf Streichung des Zusatzes «ohne zusätzliche Teilfragen» wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 6-Nein-Stimmen abgelehnt. Eine Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass die «Einfache Anfrage» auch dem Titel entsprechend mit fünf gut formulierten Fragen ein probates Mittel darstellt, zu einer Thematik schnell eine Antwort von der Regierung zu erhalten. Für detailliertere Vorstösse könne in erster Linie das Mittel der Interpellation gewählt werden, welche auch der Verwaltung die nötige Zeit für eine fundierte Antwort gibt.

Nach der Ablehnung dieser Stossrichtung wurde eingebracht, ob die Anzahl Fragen bei einer verlängerten Frist zur Beantwortung erhöht werden könnte. Eine Einfache Anfrage hat aber einen hohen Bezug zur Aktualität, weshalb ein Antrag mit dieser Zielrichtung mit 3-Ja-Stimmen zu 11-Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

### **§ 52a Fragestunde**

Die Form der neu eingeführten Fragestunde und insbesondere die «Lebendigkeit» wird unterschiedlich beurteilt. Die vom zuständigen Regierungsrat zusammen mit dem entsprechenden Amt vorbereiteten Antworten sind ausführlich und komplex. Es ist für ein Ratsmitglied sehr anspruchsvoll, spontan eine Nachfrage stellen zu können. Zudem wird von einigen eine sachliche und fachspezifische Diskussion erwartet, was aber in dieser

7/15

Form nicht möglich ist. Es sei illusorisch, eine spontane Antwort des Regierungsrates zu erwarten, ohne dass sich dieser zuerst mit seinen direkt zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Departement oder allenfalls auch mit dem Gesamtregierungsrat abgesprochen hat.

Es wurde zudem die Frage aufgeworfen, ob die Antwort des Regierungsrates nicht schon am Vortag schriftlich der Fragestellerin oder dem Fragesteller, allenfalls auch allen Mitgliedern des Grossen Rats, zugestellt werden könnte. Eine Schwierigkeit besteht aus Sicht der Regierung bei diesem Vorgehen darin, dass eine allfällige Überarbeitung in den Departementen erst im Nachgang der Regierungssitzung am Vortag der Grossrats-sitzung vorgenommen wird. Zudem kann es sein, dass die Beantwortung nicht fertig ausformuliert vorliegt und der Regierungsrat die Frage mündlich beantwortet. Dabei gilt das gesprochene Wort und somit was im Ausführlichen Protokoll steht.

Ein Antrag auf Ergänzung des § 52 Abs. 5 mit «Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird die Beantwortung am Vorabend der Ratssitzung schriftlich zugestellt.» wurde mit 6-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Fragestunde ist noch ein sehr «junges» Instrument. Auf Basis der Erfahrungen können allenfalls Anpassungen vorgenommen werden. Ein Review in der neuen Legislatur und Aufnahme auf der wiederum neu geführten GOGR-Pendenzenliste kann wertvolle Optimierungshinweise liefern.

### **§ 54 Petitionen**

Die Formulierung «und stellt Antrag» wurde nach erfolgter Diskussion mit 11-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei zwei Enthaltungen wieder aufgenommen. Wenn beispielsweise ein Bericht erstellt wird, ist mit dem Antrag gemeint, dass vom Bericht Kenntnis zu nehmen ist.

### **§ 57a Annahme Wahl**

In diesem Paragraphen sollte explizit die gesetzliche Grundlage für den Ablauf bei Nichtannahme einer Wahl geschaffen werden. Die Kommission war sich aber einig, dass für diesen seltenen Fall der Grosse Rat und das Präsidium weiterhin einen gewissen Spielraum haben sollen. Sie entscheiden im konkreten Fall, ob einer Kandidatin oder einem Kandidaten allenfalls Bedenkzeit eingeräumt werden soll. Sollte dies nötig sein, kann ein Ordnungsantrag gestellt werden.

Ein Antrag auf Streichung von § 57a wurde in der Folge mit 13-Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung angenommen.

### **§ 60 Ständige Kommissionen**

Der Fokus der Diskussionen wurde gleich zu Beginn auf die Anzahl Mitglieder der einzelnen Ständigen Kommissionen gelegt. Die Kommission war sich schnell einig, dass die Komplexität der zu bearbeitenden Vorlagen, das frühzeitige Einbringen der Fraktions-

8/15

meinungen sowie ein breit abgestützter Einbezug der verschiedenen persönlichen Ansichten für den Ratsbetrieb von Vorteil sein werden.

Die Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission war mit den 21 Mitgliedern unbestritten. Hingegen war sich die Kommission einig, dass die drei Ständigen Kommissionen

- Justizkommission
- Raumplanungskommission
- Kommission für Klima, Energie und Umwelt

neu mit je 15 Mitgliedern dotiert sein sollen. Ein Antrag, der diese Anzahl forderte, wurde mit 13-Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung klar angenommen.

Unangetastet bleibt die Mitgliederzahl der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Sie soll weiterhin neun Mitglieder umfassen.

Eine Grundsatzdiskussion bezüglich des gesamten Kommissionssystems nahm einen grösseren Zeitraum in Anspruch. Die aktuelle Lösung mit Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen hat sich mehrheitlich bewährt. Die Diskussion zeigte, dass sich beispielsweise auch mit einem Grundraster Aufsichtskommissionen – Spezialkommissionen – Fachkommissionen Überschneidungen ergeben würden. Das Argument, dass sich eine Fachkommission während einer bestimmten Zeit einem übergeordneten Thema widmen könnte und sie allenfalls mit einer expliziten «Sunset-Klausel» von einer oder zwei Legislaturen versehen werden könnte, wurde ins Feld geführt. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass eine solche Neuordnung nicht Teil der Vorlage und Vernehmlassung gewesen sei. Das Thema sei deshalb in den Fraktionen nicht diskutiert worden. Wenn man dies wollte, müsste dazu allenfalls ein politischer Vorstoss eingereicht werden.

Ein Antrag, Fachkommissionen als eigene neue Kommissionstypologie in die GOCR aufzunehmen, wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 10-Nein-Stimmen abgelehnt.

### **§ 60a Spezialkommissionen**

Die mögliche Grösse der Spezialkommissionen mit sieben bis fünfzehn Mitgliedern, welche das Ratsbüro bestimmen kann, wurde hier nochmals aufgegriffen. Es wurden im Verlaufe der Diskussion unterschiedliche Lösungsansätze und mögliche Anträge besprochen.

Wie sich herausstellte ging es im Grundsatz um die folgenden Kommissionsgrössen, die mit einer Abstimmung ausgemehrt wurden:

- |   |                                      |            |
|---|--------------------------------------|------------|
| - | generell nur noch 15-er Kommissionen | 1 Stimme   |
| - | 13-er bis 15-er Kommissionen         | 2 Stimmen  |
| - | 9-er bis 15-er Kommissionen          | 11 Stimmen |



9/15

Dem Umstand, dass sich die Parteienlandschaft in den letzten Jahren verändert hat, wird somit Rechnung getragen und die Mindestanzahl von sieben auf neun Mitglieder erhöht. Die Kompetenz zur Festlegung einer adäquaten Kommissionsgrösse verbleibt weiterhin beim Ratsbüro.

Ein Antrag auf Aufnahme eines neuen Abs. 3, der wie folgt lauten sollte, «Bei der Terminumfrage ist auf eine angemessene Terminauswahl zu achten und kleine Fraktionen sind bevorzugt zu berücksichtigen.» wurde mit 2-Ja-Stimmen und 8-Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

### **§ 61 Vertretung der Fraktionen**

Die Diskussion drehte sich in diesem Paragraphen um die Basis für die Bestellung der Kommissionen sowie um die Folgen eines Parteiwechsels eines gewählten Kommissionsmitglieds während der Legislatur. Der Verteilschlüssel wird zu Beginn einer neuen Legislatur festgelegt. Bestandsänderungen während der Legislatur haben dabei keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.

Abs. 1 war der Kommission zu wenig eindeutig und nachvollziehbar formuliert, weshalb sie diesen Paragraphen in der ersten Lesung an das Ratsbüro zur Überarbeitung zurückwies. Die Parlamentsdienste machten für die zweite Lesung umfassende Abklärungen.

In den letzten zwei Legislaturen wurden zwei mathematische Verfahren für die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen angewendet. Das Verfahren gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird nur bei der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) angewendet. Der Bund wendet dasselbe Verfahren bei der Verteilung der Nationalratsmandate an. Jedem Kanton steht mindestens ein Sitz zu. Für alle anderen Kommissionen ist ein anderes Verfahren zur Anwendung gekommen, und zwar ohne Vorwegverteilung und ohne Mindestanzahl Mandate pro Fraktion. Dieses Verfahren richtet sich nach § 55 und § 56 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die neue Formulierung nimmt die alte Regelung nochmals auf, legt das Verfahren aber klarer fest. Sie regelt transparent, in welchen Fällen welches Verfahren zur Anwendung kommt. Es wird neu von einem «mathematischen Verfahren» gesprochen, um anfängliche Irritationen in der Kommission aufzulösen. Man ging anfänglich fälschlicherweise davon aus, dass die Verteilung damit zu tun hat, wie viele Mitglieder eine Partei im Grossen Rat hat. Bei der GFK muss auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte verwiesen werden. Bei allen anderen Kommissionen soll ebenfalls auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes und nicht mehr auf § 55 und § 56 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht verwiesen werden.

Diese Bestimmungen des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes sind materiell identisch. Die Usanz der letzten zwei Legislaturen wurden in eine formelle Bestimmung überführt. Die Konkretisierung und die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Bundesrechts sind hilfreich.

Der neuen Fassung von § 61 Abs. 1 wird einstimmig mit 14-Ja-Stimmen zugestimmt.

10/15

Es wurde hier auch die Frage aufgeworfen, ob es einen zusätzlichen Abs. 3 brauche, in welchem die Stellvertretungsregelung für Kommissionen explizit geregelt wird. Von Seiten des Ratsbüros wurde argumentiert, dass man aktuell flexibel und pragmatisch beim Austausch eines Kommissionsmitglieds im Sinne der Sache agiere. Wenn immer bereits im Vorfeld die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden müssten, würde dies in den meisten Fällen einen unnötigen Aufwand verursachen, weshalb auf eine festgeschriebene Regelung verzichtet wurde.

### **§ 63 Justizkommission**

Die Justizkommission will ihre Geschäfte analog der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission mit Subkommissionen behandeln können, wofür aktuell die gesetzliche Grundlage fehlt. Die bereits heute gelebte Praxis soll nun in der GOCR dementsprechend abgebildet werden.

Die Subkommissionen der Justizkommission werden aber im Gegensatz zu denjenigen der GFK keine Subkommissionsberichte erstellen, da gegenüber dem Grossen Rat die Justizkommission als Ganzes zuständig bleiben wird.

### **§ 64 Raumplanungskommission**

In diesem Paragrafen wurde ein Antrag gestellt, den Einschub «insbesondere über den Kantonalen Richtplan» zu streichen. Es wurde argumentiert, dass es von Vorteil wäre, wenn nicht der gesamte Richtplan der Raumplanungskommission zugewiesen werden würde. Die Zusammenarbeit zwischen den Departementen DIV und DBU könnte so intensiviert werden.

Die Mitglieder der Kommission waren sich einig, dass es mit der neuen Kommission Klima, Energie und Umwelt (KEU) zu Überschneidungen zwischen den beiden Departementen kommen kann. Das Ratsbüro soll aber in solchen Fällen auch weiterhin für die Zuteilung der Geschäfte zu den Kommissionen zuständig und verantwortlich sein.

Der Antrag, den Einschub «insbesondere über den Kantonalen Richtplan» zu streichen, wurde mit 3-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen abgelehnt.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Raumplanungskommission bis jetzt beim DBU angesiedelt war. Mit einem Antrag sollte erreicht werden, «dass das Sekretariat der neuen Kommission KEU beim DIV angesiedelt wird.»

### **§ 64a Kommission für Klima, Energie und Umwelt**

Die KEU wird Vorlagen aus dem DIV erhalten, wenn es um Themen der Energie geht. Wenn es um Themen der Umwelt und des Klimas geht, werden die Vorlagen vom DBU kommen. Es ist sinnvoll und effizient, wenn die Protokollführung aus jenem Departement stammt, in welchem die Vorlage bereits entwickelt worden ist, weil so das entsprechende Know-how und der Werdegang bekannt sind. Zudem obliegt die Organisation der Verwaltung gemäss der Kantonsverfassung dem Kompetenzbereich des Regierungsrates. Der Antrag auf fixe Ansiedelung der KEU beim DIV wurde mit einer Ja-Stimme zu 11-Nein-Stimmen deutlich abgelehnt.

### **§ 68 Kommissionssitzungen**

In Abs. 2<sup>bis</sup> wurde das «Nichteintreten» genauer geregelt. Mit der Formulierung «Beschliesst die Kommission Nichteintreten, erfolgt trotzdem die Detailberatung.» wird der anzuwendende Ablauf vorgezeichnet.

Diskutiert wurde auch Abs. 6 bezüglich der Information über die Kommissionsergebnisse. Die Frage der Art und des Zeitpunkts der Information über die Kommissionsarbeit wird immer zu Beginn einer Kommissionsberatung besprochen und festgelegt. Im Normalfall wird nach Vorliegen und Veröffentlichung des Kommissionsberichts informiert. Anhand der Kommissionsprotokolle kann dann auch der Werdegang der Änderungen nachvollzogen werden.

### **6. Eintreten auf Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen vom 27. Januar 2016**

Zu Beginn der Eintretensdebatte wurde erwähnt, dass der Beschluss über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen (RB 171.11) bei jeder Teilrevision Anlass zu Diskussionen gegeben habe. Die letzte Änderung sei 2008 erfolgt, sodass es sicherlich nachvollziehbar sei, wenn die Ansätze einer Überprüfung unterzogen werden. Wichtig war der Kommission, dass die Ansätze für die Entschädigungen der Fraktionen ebenfalls einer vertieften Überprüfung unterzogen werden, da diese seit dem Jahr 2000 nicht mehr angepasst worden sind. Um die Stossrichtung der einzelnen Fraktionen einschätzen zu können, führte das Ratsbüro eine Vernehmlassung bei den Parteien durch.

Für die Gesamtbeurteilung wurden Vergleiche mit anderen Kantonen herangezogen, auch wenn eine absolute Vergleichbarkeit schwierig ist und Interpretationsspielraum bietet. Vergleichskantone waren Schaffhausen, St.Gallen, Basel-Landschaft, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Zürich und Aargau. Die Mitglieder der Kommission waren sich bewusst, dass dabei oftmals unterschiedliche Voraussetzungen und Eckdaten miteinander verglichen werden.

Einigkeit herrschte in der Kommission darin, dass der Charakter «Milizparlament» erhalten bleiben soll, die Aufwendungen und Berufsabsenzen der Ratsmitglieder aber fairer und zeitgerechter abgegolten werden sollten. Argumentiert wurde dahingehend, dass das Parlament das ganze Spektrum der Bevölkerung möglichst vertreten und deshalb auch abbilden sollte. Ein Mitglied des Grossen Rats sollte sich nicht die Frage stellen müssen, ob es sich die Arbeitsausfälle mit den damit verbundenen Lohneinbussen wegen des Kantonsratsmandats finanziell leisten kann.

Die vorliegende Fassung wurde als «Kompromiss» bezeichnet. Mehrfach wurde ausgeführt, dass es sich um moderate, zeitgemässe Anpassungen handelt.

Das Eintreten auf die Vorlage war nach den Eintretensvoten unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

12/15

## **7. Detailberatung Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen vom 27. Januar 2016**

### **§ 1 Sitzungsgelder**

Für die Mehrheit der Kommission war nicht nachvollziehbar, weshalb eine ganztägige Sitzung nicht auch mit dem doppelten Sitzungsgeld einer halbtägigen Sitzung abgegolten wird, da zudem auch die auswärtige Verpflegung durch die Ratsmitglieder beglichen werden muss.

Was in diesem Zusammenhang oftmals vergessen wird, ist die Tatsache, dass die Arbeit der Ratsmitglieder nicht nur die Präsenz und die Vorbereitung der Voten an der Grossratsitzung umfasst, sondern auch die gesamte Vor- und Nachbereitung der verschiedensten, umfangreichen und komplexen Geschäfte, die im Grossen Rat behandelt werden. Aus diesem Grund ist der nun vorgeschlagene Ansatz für die grosse Mehrheit der Kommission nachvollzieh- und vertretbar.

Ein Antrag auf eine weitergehende Erhöhung des ganztägigen Sitzungsgeldes von Fr. 400 auf Fr. 450 wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 9-Nein-Stimmen bei einer temporären Abwesenheit abgelehnt.

Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag auf

- Fr. 180 statt Fr. 200 für eine halbtägige Sitzung
- Fr. 300 statt Fr. 400 für eine ganztägige Sitzung
- und diesen Ansätzen auch für die Teilnahme an internationalen und interkantonalen Konferenzen

wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 11-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Für die Teilnahme von Grossratsmitgliedern an interkantonalen oder internationalen Tagungen ist in Abs. 1 Ziff. 5 eine Abgeltung von Fr. 400 vorgesehen. Eine Aussage bezüglich des zeitlichen Umfangs fehlte, weshalb hier der Verweis auf die analoge Handhabung wie in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 angebracht wurde.

Die Thematik der vorgesehenen Abgeltung von maximal sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen wurde umfassend diskutiert. Es wurde argumentiert, dass dabei auch die Anzahl Mitglieder einer Fraktion mitberücksichtigt werden müsse und die Fraktionen nur die für eine fundierte Vorbereitung nötige Anzahl von Fraktionssitzungen durchführen.

Ein Antrag auf Streichung der Vorgabe «höchstens sechs» wurde mit 11-Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen.

### **§ 2 Aufwandentschädigungen**

Die Verdoppelung der Aufwandentschädigung für das Vizepräsidium war unbestritten, da die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident jederzeit als Ersatz für das Präsidium dessen Aufgaben übernehmen können muss, was im Vorfeld eine entsprechende Vorbereitung braucht. Zudem übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident auch repräsentative Aufgaben in Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

13/15

Anspruchsvoller und divergierender war die Diskussion bezüglich der Entschädigung der Fraktionen und der Entschädigungen pro Fraktionsmitglied. Es stellte sich die Frage, ob für alle Fraktionen eine gleich hohe Entschädigung bezahlt werden soll, obwohl diese ja eine ganz unterschiedliche Anzahl von Fraktionsmitgliedern haben. Da sich durch die Erhöhung der Entschädigung pro Fraktionsmitglied wieder eine gewisse Annäherung zwischen den kleineren und den grösseren Fraktionen ergibt, war diese Stossrichtung mehrheitsfähig.

Ein Antrag, welcher die Entschädigung pro Fraktionsmitglied von Fr. 400 auf Fr. 500 erhöhen wollte, wurde mit 2-Ja-Stimmen zu 10-Nein-Stimmen abgelehnt.

Um eine Gleichbehandlung der Fraktionen gewährleisten zu können, werden neu auch die effektiven Auslagen für die ordentlichen Fraktionssitzungen (Raummiete), welche ja insbesondere der Vorbereitung der Grossratssitzung dienen, vom Kanton übernommen.

In Abs. 4 wird ausgeführt, dass Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, pro Jahr mit Fr. 500 entschädigt werden. Diese um Fr. 100 höhere Entschädigung ist darauf zurückzuführen, dass ein solches Ratsmitglied keinen (Fraktions-)Sockelbeitrag erhält.

Bei Abs. 5 wurde ein Antrag gestellt, dass alle Mitglieder des Grossen Rats eine Pauschalentschädigung von Fr. 2'000 bekommen sollten. Dies auch unter dem Aspekt der Unterstützung für die Digitalisierung und entsprechender Hardware-Anschaffungen. Dieser Betrag sollte auch an die Mitglieder der GFK und der Justizkommission ausgerichtet werden, obwohl deren zusätzlichen Aufwendungen bereits jetzt mit einer Pauschale von Fr. 2'000 (GFK), resp. Fr. 800 (Justizkommission) abgegolten werden. Die Umsetzung dieses Antrags hätte Mehrkosten von Fr. 260'000 verursacht. Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 3-Ja-Stimmen zu 8-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag nochmals gestellt. Er wurde mit 4-Ja-Stimmen zu 7-Nein-Stimmen wiederum abgelehnt.

### **§ 3 Besondere Aufgaben**

Auch bei diesem Paragraphen wurden verschiedenste Varianten eingebracht und diskutiert. Wie kann sichergestellt werden, dass die Kommissionspräsidien für ihre Arbeiten adäquat und somit aufwandsgerecht entschädigt werden? Abrechnung nach Stunden, nach Seitenzahlen des Kommissionsberichts, nach Anzahl Sitzungen?

Nach intensiven Diskussionen wurde mit der nun vorliegenden Version in Abs. 1 eine Formulierung gewählt, welche einen gewissen Spielraum lässt, die Verantwortlichkeit regelt und in der Kommission mehrheitsfähig war.

### **§ 4 Spesen**

In der zweiten Lesung wurde hier der Antrag gestellt, dass «für die Fahrtentschädigung nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr erstattet werden». Je nach Wohnort resp. Arbeitsplatz herrschen aber unterschiedliche Voraussetzungen für die einzelnen Rats-

14/15

mitglieder. Die Wahl des Verkehrsmittels sollte deshalb ihnen überlassen bleiben. Diese Argumentation überzeugte.

Der Antrag wurde mit 2-Ja-Stimmen und 11-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

## 8. Schlussabstimmungen

Der vorliegenden Fassung der vorberatenden Kommission zur **Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)** wurde von den Mitgliedern der Kommission **einstimmig mit 14-Ja-Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt.**

Der vorliegenden Fassung der vorberatenden Kommission zur **Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen** wurde von den Mitgliedern der Kommission mit **13-Ja-Stimmen zu einer Gegenstimme bei einer Abwesenheit zugestimmt.**

## 9. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Die gesetzlichen Anpassungen für einen modernen Ratsbetrieb sind somit für die Beratung des Geschäfts im Grossen Rat gegeben. Ziel ist es, die Änderung der GOGR und die Änderung des Entschädigungsbeschlusses nach erfolgter Beratung und Verabschiedung im Grossen Rat auf die neue Legislaturperiode, d.h. auf den 22. Mai 2024 in Kraft zu setzen.

## 10. Dank

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Kommission, bei den Vertretern des Ratsbüros, beim Regierungspräsidenten, beim Staatsschreiber und beim Leiter der Parlamentsdienste für die engagierten und kompetenten Voten, die erfolgten zusätzlichen Abklärungen und die respektvollen, sachlichen, lösungsorientierten Diskussionen. Mit der nun vorliegenden Fassung kann der mehrmals geäusserte Wunsch nach einer «moderaten Anpassung» der GOGR und der Entschädigung der Grossratsmitglieder und Fraktionen umgesetzt werden. Ein Dank geht auch an die Protokollführerin, welche uns mit den rund 130 Seiten Protokoll wertvoll bei der Kommissionsarbeit unterstützte.

Romanshorn, 5. Januar 2024

Der Kommissionspräsident

Norbert Senn

**Beilagen:**

- Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)
- Synopse der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)
- Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
- Synopse der Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen





## **Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 18. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)

*§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.

<sup>2</sup> Die neue Präsidentin oder der neue Präsident übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Ratsbüros wählen.

*§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Ratsbüros.

<sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rats über die Gültigkeit ihres Mandats nicht an den Verhandlungen teil.

*§ 2a Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Ratsbüro erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup> betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.

*§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

---

<sup>1)</sup> RB 101

<sup>2</sup> Regierungsrätinnen oder Regierungsräte, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und Richterinnen oder Richter der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> An der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Ratsbüromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden im Januar vor der Eröffnungssitzung statt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Das Ratsbüro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern, vier Stimmzählenden und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Ratsbüro vertretenen Fraktionen.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rats sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rats zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rats in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>2)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das Ratsbüro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.

<sup>4</sup> Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Ratsbüro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.

<sup>5</sup> Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rats.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekretariats unterzeichnen mit dem Präsidium die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

---

<sup>2)</sup> RB 170.3

§ 9a (neu)

*Beisitzende*

<sup>1</sup> Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Ratsbüro wahrnehmen.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

<sup>2</sup> Sie führen die Geschäftsstelle des Ratsbüros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

<sup>3</sup> Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

5. (geändert) Führung des Protokolls des Ratsbüros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
6. (geändert) Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Ratsbüromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);

§ 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Ratsbüro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrats.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

*Besucherinnen und Besucher (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Besucherinnen und Besuchern steht eine Tribüne zur Verfügung.

§ 16 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren der Votantin oder des Votanten oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)ern entscheidet das Ratsbüro.

§ 16a (neu)

*Elektronische Übertragung der Ratsdebatten*

<sup>1</sup> Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkenntlich sein.

<sup>2</sup> Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und sind danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.

<sup>3</sup> Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Ratsbüro.

*§ 17 Abs. 1 (geändert)*

*Propagandamaterial, Kundgebungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen, eine Kundgebung oder ähnliche Aktionen durchführen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Ratsbüros.

*§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

*Präsenzerfassung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung wird die Präsenz erfasst.

<sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.

*§ 20 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrats möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.

*§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

*Vorlagen des Regierungsrats (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Das Ratsbüro überweist die Vorlage an eine ständige Kommission oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.

<sup>3</sup> Berichte können durch das Ratsbüro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.

*§ 21a Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rats einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei Vorlagen, auf die nicht obligatorisch eingetreten werden muss, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Berichte können ohne Eintreten behandelt werden. Wird Eintreten nicht bestritten oder beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der Fraktionen.

<sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednerinnen oder Rednern ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission und der Regierungsrat haben Anrecht auf ein Schlusswort.

§ 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

*Durchführung der Wahlen und Abstimmungen (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab. Das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder und das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.

<sup>2bis</sup> Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

<sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Wahl oder die Abstimmung wiederholt werden.

<sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. Das Protokoll wird veröffentlicht.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen durch Namensaufruf geben die Ratsmitglieder ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. Das Protokoll wird veröffentlicht.

*§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden gemäss § 32 protokolliert.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Wortprotokoll.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das Ratsbüro genehmigt und auf der Internetseite des Grossen Rats in der Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der elektronischen Publikation schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Ratsbüro abschliessend.

*§ 36 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Das Ratsbüro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.

*§ 37 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrats gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.

*§ 38 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rats bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

*§ 41 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis wird ermittelt.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Ratsbüro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rats veröffentlicht.

§ 42a (neu)

*Datum der Einreichung*

<sup>1</sup> Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.

§ 42b (neu)

*Form*

<sup>1</sup> Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums eingereicht.

<sup>2</sup> Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

<sup>3</sup> Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

<sup>4</sup> Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss mit Ausnahme der Einfachen Anfrage bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren.

§ 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

<sup>4</sup> Das Ratsbüro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rats.

<sup>5</sup> Die oder der Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Ratsbüro weist nach Anhören des Regierungsrats eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rats angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Ratsbüro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

<sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

<sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Ratsbüro auf Antrag des Regierungsrats und nach Anhörung der Motionärin oder des Motionärs eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.

<sup>6</sup> Die oder der Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Ratsbüro Antrag auf eine Nachfrist.

§ 47b (neu)

*Kantonsreferendum*

<sup>1</sup> Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>1)</sup> ergreifen will, hat den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.

---

<sup>1)</sup> SR 101



§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Produktgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz oder ist ein zu streichendes Leistungsziel in einem Gesetz festgelegt, ist statt einer Leistungsmotion eine Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage einzureichen.

<sup>2</sup> Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

§ 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rats zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rats ausgehen und ist unterzeichnet einzureichen.

<sup>1bis</sup> Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Ratsbüro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>1)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. Bei Bedarf kann die Justizkommission eine Stellungnahme des Regierungsrats einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Ratsbüro zur Erledigung vor. Das Ratsbüro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrats oder der davon betroffenen Behörde einholen.

§ 57 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)

<sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrats gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.

§ 58 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt:

1. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Rats;
2. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Regierungsrats;
3. (geändert) die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber;
4. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;
5. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
6. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
7. (geändert) die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt;
8. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Bankrats der Kantonalbank;
9. (geändert) die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung;
10. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen;
11. (neu) die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Finanzkontrolle

---

<sup>1)</sup> RB 162

12. *(neu)* die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte

<sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Ratsbüro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Ratsbüro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariats ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Ratsbüro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.

§ 59 Abs. 2

<sup>2</sup> Offene Wahl ist möglich für:

1. *(geändert)* die Mitglieder des Sekretariats und die Stimmzählenden des Rats sowie die Beisitzenden des Ratsbüros;
2. *(geändert)* die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidentinnen oder die Präsidenten;

§ 60 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

<sup>1</sup> Zur Vorberatung von Geschäften gemäss § 62 bis § 66 wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislatur:

2. *(geändert)* eine Justizkommission von fünfzehn Mitgliedern;
3. *(geändert)* eine Raumplanungskommission von fünfzehn Mitgliedern;
4. *(geändert)* eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern;
5. *(neu)* eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von fünfzehn Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidentinnen oder Präsidenten in Einzelwahl zu wählen.

§ 60a Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(neu)*

<sup>1</sup> Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von neun bis fünfzehn Mitgliedern. Das Ratsbüro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte, insbesondere von Gesetzesvorlagen. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.

§ 60c Abs. 1 *(geändert)*

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung sorgt für die Protokollführung.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Ratsbüro legt auf Antrag der Fraktionspräsidentenkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei bei der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sinngemäss das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate auf die Kantone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)<sup>1)</sup> an, womit jeder Fraktion mindestens ein Sitz zusteht. Bei den übrigen Kommissionen wendet das Büro sinngemäss das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate gemäss Art. 40 und Art. 41 BPR an.

<sup>1ter</sup> Bestandsänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.

<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 im Verlauf der Legislatur aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.

§ 62 Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:
2. (geändert) parlamentarische Aufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
  3. (geändert) Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrats und der selbständigen Anstalten.

§ 63 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

3. (geändert) Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rats über das Begnadigungsverfahren<sup>2)</sup>;

<sup>3</sup> Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über die Raumplanung, insbesondere über den Kantonalen Richtplan, und für die erforderliche Antragstellung.

---

<sup>1)</sup> SR [161.1](#)

<sup>2)</sup> RB [171.12](#)

§ 64a (neu)

*Kommission für Klima, Energie und Umwelt*

<sup>1</sup> Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorberaterung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrats bei.

§ 68 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

<sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrats bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.

<sup>2bis</sup> Beschliesst die Kommission Nichteintreten, erfolgt trotzdem die Detailberatung.

<sup>5</sup> Ratsmitglieder sind nach Vorliegen des Kommissionsberichts berechtigt, Einsicht in alle Protokolle zu nehmen. Davon ausgenommen sind Protokolle, kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen. Die Kommission kann ausnahmsweise in weiteren Fällen beschliessen, die Einsicht aufzuschieben oder auszuschliessen. In strittigen Fällen entscheidet das Ratsbüro abschliessend.

<sup>6</sup> Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren.

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Präsidium und Vizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung einer Fraktionspräsidentin oder eines Fraktionspräsidenten. Sie oder er wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.

<sup>3</sup> Sie kann auch durch das Präsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rats Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.

§ 74 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Ratsbüro.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem Ratsbüro der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Ratsbüro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

§ 77

*Aufgehoben.*

§ 78

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.

Synopse

**Teilrevision GOGR 2024**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **171.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
	<b>Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">171.1</a> (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 18. Mai 2022) wird wie folgt geändert:
<b>Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)</b>	<b>Geschäftsordnung des Grossen Rates <u>Rats</u> des Kantons Thurgau (GOGR)</b>
vom 22. März 2000	
<p><b>§ 1</b>                      Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode</p> <p><sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p><sup>2</sup> Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. <del>Der Alterspräsident</del><u>Die Alterspräsidentin</u> oder <del>die Alterspräsidentin</del><u>der Alterspräsident</u> eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig <del>einen Sekretär</del><u>eine Sekretärin</u> oder <del>eine Sekretärin</del><u>einen Sekretär</u> sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der</del><u>Die</u> neue <del>Präsident</del><u>Präsidentin</u> oder <del>die</del><u>der</u> neue <del>Präsidentin</del><u>Präsident</u> übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros <u>Ratsbüros</u> wählen.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><b>§ 2</b> Wahlgenehmigung</p> <p><sup>1</sup> Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlreurse mit den Akten zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil.</p>	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des <u>BürosRatsbüros</u>.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen <u>RatesRats</u> über die Gültigkeit ihres <u>MandatesMandats</u> nicht an den Verhandlungen teil.</p>
<p><b>§ 2a</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup> betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.</p>	<p><sup>1</sup> Das <u>BüroRatsbüro</u> erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)<sup>2)</sup> betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.</p>
<p><b>§ 3</b> Amtsgelübde</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung <del>vor dem Ratsbüro</del> das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>

<sup>1)</sup> RB [101](#)

<sup>2)</sup> RB [101](#)



Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>2</sup> Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Regierungsräte</del> <u>Regierungsrätinnen</u> oder <u>Regierungsrätinnen</u>, <del>der Staatsschreiber</del> <u>Regierungsräte</u>, <del>die Staatsschreiberin</del> <u>die Staatsschreiberin</u>, <del>der Generalstaatsanwalt</del> <u>der Staatsschreiber</u>, <del>die Generalstaatsanwältin</del> <u>die Generalstaatsanwältin</u> oder <u>die Generalstaatsanwältin</u> <del>der Generalstaatsanwalt</del> und <u>Richter</u> <del>Richterinnen</del> oder <u>Richterinnen</u> der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>
<p><b>§ 5</b> Ordentliche Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt.</p> <p><sup>2</sup> An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder <u>an An</u> der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai <u>finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Ratsbüromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>An dieser Sitzung</del> <u>Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden weitere ordentliche Wahlen im Januar vor der Eröffnungssitzung statt.</u></p>
<p><b>§ 6</b> Ratsbüro</p> <p><sup>1</sup> Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Das Büro <u>Ratsbüro</u> besteht aus dem <u>Ratspräsidium mit Präsidium</u>, dem <u>Präsidenten oder der Präsidentin</u>, <u>Vizepräsidium</u>, dem <u>Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin</u>, dem <u>Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Ratsbüro vertretenen Fraktionen.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>3</sup> Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p>	<p><sup>3</sup> Das <u>BüroRatsbüro</u> stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen <u>RatesRats</u> sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen <u>RatesRats</u> zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen <u>RatesRats</u> in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>2)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das <u>BüroRatsbüro</u> kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Ratsbüro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.</p> <p><sup>5</sup> Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.</p>
<p><b>§ 7</b> Ratspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p><sup>3</sup> Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen <u>RatesRats</u>.</p>

<sup>1)</sup> RB [170.3](#)

<sup>2)</sup> RB [170.3](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>4</sup> Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.</p> <p><sup>5</sup> Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.</p>	
<p><b>§ 8</b> Ratssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekretariates <del>Sekretariats</del> unterzeichnen mit dem Präsidenten <del>oder der Präsidentin</del> <u>Präsidium</u> die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>
	<p><b>§ 9a</b> Beisitzende</p> <p><sup>1</sup> Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Ratsbüro wahrnehmen.</p>
<p><b>§ 10</b> Parlamentsdienste</p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentsdienste stehen dem Grossen Rat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Sie führen die Geschäftsstelle des Büros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Planung und Organisation des Ratsbetriebes;</li><li>2. Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen;</li><li>3. Information und Dokumentation der Ratsmitglieder;</li><li>4. Führung des Protokolls der Ratssitzungen;</li></ol>	<p><sup>2</sup> Sie führen die Geschäftsstelle des Büros <del>Büros</del> <u>Ratsbüros</u>, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p>5. Führung des Protokolls des Büros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);</p> <p>6. Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Büromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);</p> <p>7. Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.</p>	<p>5. Führung des Protokolls des <del>Büros</del><u>Ratsbüros</u> (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);</p> <p>6. Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den <del>Büromitgliedern</del><u>Ratsbüromitgliedern</u> und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);</p>
<p><b>§ 12</b> Sitzordnung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.</p>
<p><b>§ 13</b> Einladung</p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u>.</p>
<p><b>§ 15</b> Besucher und Besucherinnen</p> <p><sup>1</sup> Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen.</p>	<p><b>§ 15</b> <del>Besucher</del><u>Besucherinnen</u> und <del>Besucherinnen</del><u>Besucher</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Besuchern</del><u>Besucherinnen</u> und <del>Besucherinnen</del><u>Besuchern</u> steht eine Tribüne zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 16</b> Berichterstattung</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>1</sup> Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.</p>	<p><sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren <del>des Votanten</del> <u>der Votantin</u> oder <del>der Votantin</del> <u>des Votanten</u> oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, <del>Berichterstattern</del> <u>Berichterstatterinnen</u> oder <del>Berichterstatterinnen</del> <u>Berichterstattern</u> entscheidet das <del>Büro</del> <u>Ratsbüro</u>.</p>
	<p><b>§ 16a</b> Elektronische Übertragung der Ratsdebatten</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkenntlich sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und sind danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.</p> <p><sup>3</sup> Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Ratsbüro.</p>
<p><b>§ 17</b> Propagandamaterial</p> <p><sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsbau oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.</p>	<p><b>§ 17</b> Propagandamaterial, <u>Kundgebungen</u></p> <p><sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsbau oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen, <u>eine Kundgebung oder ähnliche Aktionen durchführen</u> will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des <del>Büros</del> <u>Ratsbüros</u>.</p>
<p><b>§ 18</b> Namensaufruf, Präsenz</p>	<p><b>§ 18</b> Namensaufruf, Präsenz <u>Präsenzerfassung</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.</p> <p><sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>	<p><sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt <del>der Namensaufruf</del> <u>wird die Präsenz erfasst</u>.</p> <p><sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder <del>vorzeitig weggehen muss</del> <u>die Sitzung vorzeitig verlässt</u>, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>
<p><b>§ 20</b> Dringlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>	<p><sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u> möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>
<p><b>§ 21</b> Vorlagen des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p> <p><sup>3</sup> Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.</p>	<p><b>§ 21</b> Vorlagen des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u></p> <p><sup>1</sup> Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das <del>Büro</del> <u>Ratsbüro</u> überweist die Vorlage an eine ständige <u>Kommission</u> oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p> <p><sup>3</sup> Berichte können durch das <del>Büro</del> <u>Ratsbüro</u> einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.</p>
<p><b>§ 21a</b> Kommissionsbericht</p> <p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des <del>Rates</del> <u>Rats</u> einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p>
<p><b>§ 22</b> Eintreten, Rückweisung, Detailberatung</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>1</sup> Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorbereitende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.</p> <p><sup>3</sup> In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei jeder Vorlage <del>Vorlagen</del>, auf die nicht obligatorisch eingetreten werden <u>muss</u>, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, <del>sofern Eintreten nicht obligatorisch ist</del>, zu beschliessen. <u>Berichte können ohne Eintreten behandelt werden</u>. Wird Eintreten <u>nicht bestritten oder</u> beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p>
<p><b>§ 23</b> Wortbegehren</p> <p><sup>1</sup> Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen.</p> <p><sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>	<p><sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den <del>Sprechern</del><u>Sprecherinnen</u> oder <del>Sprecherinnen</del><u>Sprechern</u> der Fraktionen.</p> <p><sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten <del>Rednern</del><u>Rednerinnen</u> oder <del>Rednerinnen</del><u>Rednern</u> ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>
<p><b>§ 29</b> Schluss der Diskussion</p> <p><sup>1</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorbereitenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>	<p><sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. <del>Der Sprecher</del><u>Die Sprecherin oder die Sprecherin der Sprecher</u> der vorbereitenden Kommission und <del>des Regierungsrates</del><u>der Regierungsrat</u> haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>
<p><b>§ 32</b> Durchführung der Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.</p> <p><sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.</p>	<p><b>§ 32</b> Durchführung der Abstimmung <u>Wahlen und Abstimmungen</u></p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme <u>bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab</u>, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich <u>Das Stimmverhalten</u> der Stimme enthalten. <u>In Schlussabstimmungen einzelnen Ratsmitglieder und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen</u><u>das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die <u>Wahl oder die Abstimmung wiederholt werden.</u></p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. <u>Das Protokoll wird veröffentlicht.</u></p>



Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>5</sup> Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.</p>	<p><del><sup>5</sup> Die Abstimmung ist Bei Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die geben die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. Das Protokoll wird veröffentlicht.</del></p>
<p><b>§ 35</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen <u>gemäss § 32</u> protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. <u>Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen Wortprotokoll.</u></p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das <u>BüroRatsbüro</u> genehmigt und <u>liegt in auf der folgenden, ausnahmsweise Internetseite des Grossen Rats in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf</u> <u>Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht.</u> Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage <u>elektronischen Publikation</u> schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das <u>BüroRatsbüro abschliessend.</u></p>
<p><b>§ 36</b> Besondere Beratungsformen</p> <p><sup>1</sup> Erscheinen Beratungsformen am Platz, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, beschliesst darüber der Rat von Fall zu Fall. Er kann insbesondere Augenscheine oder Besichtigungen durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.</p>	<p><sup>2</sup> Das <u>BüroRatsbüro</u> kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><b>§ 37</b> Vorberatende Kommission</p> <p><sup>1</sup> Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzubereiten.</p> <p><sup>1bis</sup> Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>
<p><b>§ 38</b> Erste und zweite Lesung</p> <p><sup>1</sup> Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zuge stellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen <del>Rates</del><u>Rats</u> bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>
<p><b>§ 41</b> Behördenreferendum</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.</p>	<p><sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist <del>auszuzählen</del><u>wird ermittelt</u>.</p>
<p><b>§ 42</b> Botschaft an die Stimmberechtigten</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.</p>	<p><sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen <del>Rates</del><u>Rats</u> veröffentlicht.</p>
	<p><b>§ 42a</b> Datum der Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.</p>
	<p><b>§ 42b</b> Form</p> <p><sup>1</sup> Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums eingereicht.</p> <p><sup>2</sup> Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss mit Ausnahme der Einfachen Anfrage bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren.</p>
<p><b>§ 43</b> Parlamentarische Initiative</p> <p><sup>1</sup> Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.</p> <p><sup>5</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des <del>Rates</del><u>Rats</u> vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, <del>zuhanden des Präsidiums</del> einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des <del>Rates</del><u>Rats</u>.</p> <p><sup>5</sup> <del>Der</del><u>Die</u> oder <del>dieser</del> Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>
<p><b>§ 44</b> Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative</p> <p><sup>1</sup> Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> weist nach Anhören des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des <del>Rates</del><u>Rats</u> angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>
<p><b>§ 45</b> Erledigung einer Parlamentarischen Initiative</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>2</sup> Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Rat berät den Bericht und entscheidet über den Kommissionsantrag.</p>	
<p><b>§ 46</b> Motion</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p> <p><sup>5</sup> Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates <del>Rates</del> vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, <del>zuhanden des Präsidiums</del> einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u> erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das <del>Büro</del> <u>Ratsbüro</u> auf Antrag des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u> und nach Anhörung <del>des Motionärs</del> <u>der Motionärin</u> oder <del>der Motionärin</del> <u>des Motionärs</u> eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>6</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>	<p><sup>6</sup> <del>Der</del><u>Die</u> oder <del>dieder</del> Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>
<p><b>§ 47</b> Erledigung einer Motion</p> <p><sup>1</sup> Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.</p> <p><sup>3</sup> Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Büro Antrag auf eine Nachfrist.</p> <p><sup>4</sup> Erachtet der Regierungsrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er dem Rat Antrag auf Entlastung.</p>	<p><sup>3</sup> Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> Antrag auf eine Nachfrist.</p>
	<p><b>§ 47b</b> Kantonsreferendum</p> <p><sup>1</sup> Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>1)</sup> ergreifen will, hat den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.</p>
<p><b>§ 48</b> Leistungsmotion</p>	

<sup>1)</sup> SR [101](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.</p> <p><sup>5</sup> Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten <del>Leistungsgruppen</del><u>Produktgruppen</u> ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz; oder <del>basiert</del><u>ist</u> ein zu streichendes Leistungsziel <del>auf</del><u>in</u> einem <del>konkreten Auftrag des Gesetzes</del><u>Gesetz festgelegt</u>, ist <del>der Weg der statt einer Leistungsmotion eine Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreibene</del><u>inzureichen</u>.</p> <p><sup>2</sup> Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, <del>zuhanden des Präsidiums einzureichen</del>.</p>
<p><b>§ 50</b> Interpellation</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates <u>Rats</u> zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p> <p><sup>5</sup> Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p>
<p><b>§ 51</b> Einfache Anfrage</p> <p><sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</p> <p><sup>1bis</sup> Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<p><b>§ 53</b> Volksinitiativen</p> <p><sup>1</sup> Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Büro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.</p>	<p><sup>1</sup> Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Büro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.</p>



Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>2</sup> Die Kommission kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann der Grosse Rat die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen.</p>	
<p><b>§ 54</b> Petitionen</p> <p><sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>1)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>	<p><sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>2)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. <del>In den anderen Fällen</del> <u>Bei Bedarf</u> kann die Justizkommission <del>die eine</del> Stellungnahme des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>
<p><b>§ 55</b> Andere Eingaben</p> <p><sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>	<p><sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem <u>BüroRatsbüro</u> zur Erledigung vor. Das <u>BüroRatsbüro</u> kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat <del>unter Auflage der Akten im Ratssaal</del> Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des <u>Regierungsrates</u> <u>Regierungsrats</u> oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>
<p><b>§ 57</b> Verfahrensarten, Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.</p>	<p><sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.</p>

<sup>1)</sup> RB [162](#)

<sup>2)</sup> RB [162](#)

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><b>§ 58</b> Geheime Wahl</p> <p><sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;</li><li>2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;</li><li>3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;</li><li>4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;</li><li>5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;</li><li>6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;</li><li>7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;</li><li>8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;</li><li>9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;</li><li>10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und der <del>Vizepräsident</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder die <del>Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u> des Grossen Rates<u>Rats</u>;</li><li>2. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und der <del>Vizepräsident</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder die <del>Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u> des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>;</li><li>3. <del>der Staatsschreiber</del><u>die Staatsschreiberin</u> oder die <del>Staatsschreiberin</del><u>der Staatsschreiber</u>;</li><li>4. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;</li><li>5. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Vizepräsident</u><del>der Präsident</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder die <del>Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;</li><li>6. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;</li><li>7. <del>der Generalstaatsanwalt</del><u>die Generalstaatsanwältin</u> oder die <del>Generalstaatsanwältin</del><u>der Generalstaatsanwalt</u>;</li><li>8. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Bankrates<u>Bankrats</u> der Kantonalbank;</li><li>9. die Mitglieder des Verwaltungsrates<u>Verwaltungsrats</u> der Gebäudeversicherung;</li><li>10. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder die <del>Präsidentin</del><u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen-;</li><li>11. die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Finanzkontrolle</li></ol>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>2</sup> Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmezählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmezählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlergebnis ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p> <p><sup>4</sup> Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet.</p> <p><sup>5</sup> Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.</p>	<p>12. die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmezählenden eingesammelt und vom <u>BüroRatsbüro</u> ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das <u>BüroRatsbüro</u> so aufteilen, dass je zwei Stimmezählende mit einem Mitglied des <u>RatssekretariatesRatssekretariats</u> ein Wahlergebnis ermitteln und protokollieren. Das <u>BüroRatsbüro</u> kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p>
<p><b>§ 59</b> Offene Wahl</p> <p><sup>1</sup> Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Offene Wahl ist möglich für:</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p>1. die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmzählenden des Rates;</p> <p>2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;</p> <p>3. die Revisionsstelle der Kantonalbank;</p> <p>4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.</p> <p><sup>3</sup> Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.</p>	<p>1. die Mitglieder des <del>Sekretariates</del><u>Sekretariats</u> und die Stimmzählenden des Rates<u>Rats</u> sowie die <del>Beisitzenden</del><u>Beisitzenden</u> des Ratsbüros;</p> <p>2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die <del>Präsidenten</del><u>Präsidenteninnen</u> oder die <del>Präsidentinnen</del><u>Präsidenten</u>;</p>
<p><b>§ 60</b> Ständige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:</p> <p>1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;</p> <p>2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;</p> <p>3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;</p> <p>4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Vorberatung <del>seiner Geschäfte von</del> <u>Geschäften</u> gemäss § 62 bis § 66 wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer <del>von vier Jahren</del><u>einer Legislatur</u>:</p> <p>2. eine Justizkommission von <del>elf</del><u>fünfzehn</u> Mitgliedern;</p> <p>3. eine Raumplanungskommission von <del>dreizehn</del><u>fünfzehn</u> Mitgliedern;</p> <p>4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern-;</p> <p>5. eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von fünfzehn Mitgliedern</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die <del>Präsidenten</del><u>Präsidentinnen</u> oder <del>Präsidentinnen</del><u>Präsidenten</u> in Einzelwahl zu wählen.</p>
<p><b>§ 60a</b> Spezialkommissionen</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>1</sup> Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Zur Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von neun bis fünfzehn Mitgliedern. Das Ratsbüro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen, insbesondere von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Gesetzesvorlagen.</del> Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.</p>
<p><b>§ 60c</b> Protokollführung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Kantonale</del><u>kantonale</u> Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p>
<p><b>§ 61</b> Vertretung der Fraktionen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.</p> <p><sup>1bis</sup> Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben.</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei <u>bei der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sinngemäss die Bestimmungen über das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht auf die Kantone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)<sup>1)</sup> an, womit jeder Fraktion mindestens ein Sitz zuzusteht. Bei den übrigen Kommissionen wendet das Büro sinngemäss das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate gemäss Art. 40 und Art. 41 BPR an.</u></p>

<sup>1)</sup> SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>1ter</sup> Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p> <p><sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>	<p><sup>1ter</sup> <del>Bestandesänderungen</del><u>Bestandsänderungen</u> einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p> <p><sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss <del>§ 60 Abs. 1</del> während <u>§ 60 Abs. 1 im Verlauf der Amtsdauer</u> Legislatur aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>
<p><b>§ 62</b> Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;</li><li>2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</li><li>3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.</p> <p><sup>3</sup> Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte <del>Kantonale</del><u>kantonale</u> Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</li><li>3. Prüfung der Geschäftsberichte <del>der Regierung</del><u>des Regierungsrats</u> und der selbständigen Anstalten.</li></ol>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><b>§ 63</b> Justizkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;</li><li>2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;</li><li>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren<sup>1)</sup>;</li><li>4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;</li><li>5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.</p>	<p>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates<u>Rats</u> über das Begnadigungsverfahren<sup>2)</sup>;</p> <p><sup>3</sup> Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.</p>
<p><b>§ 64</b> Raumplanungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden <del>Vorlagen</del> <u>Berichte, Konzepte und Beschlüsse</u> über die Raumplanung, <u>insbesondere über den Kantonalen Richtplan</u>, und <u>für</u> die erforderliche Antragstellung.</p>
	<p><b>§ 64a</b> Kommission für Klima, Energie und Umwelt</p>

<sup>1)</sup> RB [171.12](#)

<sup>2)</sup> RB [171.12](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
	<p><sup>1</sup> Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorbera- tung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.</p>
<p><b>§ 66</b> Gesetzgebungs- und Redaktionskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommissi- on und des Regierungsrates bei.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommissi- on und des <u>Regierungsrates</u> <u>Regierungsrats</u> bei.</p>
<p><b>§ 68</b> Kommissionssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des <u>Regierungsrates</u> <u>Regierungsrats</u> bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.</p> <p><sup>2bis</sup> Beschliesst die Kommission Nichteintreten, erfolgt trotzdem die Detailbera- tung.</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
<p><sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.</p>	<p><sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind <u>nach Vorliegen des Kommissionsberichts</u> berechtigt, Einsicht in <u>alle</u> Protokolle der <u>vorberatenden Kommissionen</u> zu nehmen. <u>Davon ausgenommen sind</u> Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt, <u>kommunaler und kantonaler Aufsichtscommissionen</u>. Die Kommissionen können <u>Kommission kann ausnahmsweise in weiteren Fällen</u> beschliessen, dass Protokolle <u>die Einsicht aufzuschieben</u> oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich <u>zugänglich</u> <u>auszuschliessen</u>. In strittigen Fällen entscheidet das Ratsbüro <u>abschliessend</u>.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren <u>wollen</u>.</p>
<p><b>§ 70</b> Fraktionspräsidienkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem <u>Ratspräsidium</u><u>Präsidium</u> und dem <u>Ratsvizepräsidium</u><u>Vizepräsidium</u> die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines <u>Fraktionspräsidenten</u><u>einer Fraktionspräsidentin</u> oder einer <u>Fraktionspräsidentin</u>. <u>Eines Fraktionspräsidenten</u>. Sie oder sie <u>er</u> wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann auch durch das <u>Ratspräsidium</u><u>Präsidium</u> oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>
<p><b>§ 71</b> Fraktionssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates <u>Rats</u> Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>
<p><b>§ 74</b> Rechnungsführung</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)
<p><sup>1</sup> Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Büro.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen werden den Mitgliedern halbjährlich überwiesen. Die Parlamentsdienste stellen eine detaillierte Abrechnung zu.</p>	<p><sup>1</sup> Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u>.</p>
<p><b>§ 75</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>	<p><sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem <del>Büro des Rates</del><u>Ratsbüro</u> der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das <del>Büro</del><u>Ratsbüro</u> kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>
<p><b>§ 77</b> Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.</p>	<p><b>§ 77 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 78</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.</p>	<p><b>§ 78 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/VO 5/527)</b>
	Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.



## **Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 171.11 (Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016) (Stand 25. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

*§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rats werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

1. *(geändert)* Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rats:
  - 1.1 *(geändert)* pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 200
  - 1.2 *(geändert)* pro ganztägige Sitzung Fr. 400
3. *(geändert)* Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Büros: pro Sitzung Fr. 200
5. *(neu)* Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Konferenzen gelten die Ansätze von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss

<sup>2</sup> Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rats ein um Fr. 50 höheres Sitzungsgeld.

<sup>3</sup> Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rats angelehnten sowie an ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt.

<sup>4</sup> Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.

*§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3*

*Aufwandentschädigungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Präsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.

<sup>2</sup> Vizepräsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 3'000.

<sup>3</sup> Fraktionsentschädigung

1. *(geändert)* Fraktionen: pro Jahr Fr. 7'000

- 1a. *(neu)* Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen
2. *(geändert)* Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 400
3. *(geändert)* Beitrag an Abstimmungen
  - 3.3 *(geändert)* Das Büro des Grossen Rats legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.

§ 3 Abs. 1 *(geändert)*

<sup>1</sup> Die Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen, beziehungsweise die sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzliche Richtentschädigung, die vom Kommissionsvizepräsidium aufwandbezogen angepasst werden können:

1. *(neu)* Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150
2. *(neu)* Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:
  - 2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350
  - 2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100
3. *(neu)* Geschäftsbericht:
  - 3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350
  - 3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
4. *(neu)* Budget:
  - 4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350
  - 4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
5. *(neu)* Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350
6. *(neu)* Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*

*Spesen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rats erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

<sup>2</sup> Dem Kommissionspräsidium steht die Kompetenz zu, auf Kosten des Staates eine Zwischenverpflegung zu organisieren.

<sup>3</sup> Bei interkantonalen oder internationalen Konferenzen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden bei Einreichung der Belege vergütet.

*§ 5 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Dem Büro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.





Synopse

**Änderung Beschluss GR über die Entschädigung (Erhöhung Entschädigung)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **171.11**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/BS 57/527)
	<b>Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">171.11</a> (Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016) (Stand 25. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
<b>Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen</b>	<b>Beschluss des Grossen Rates <del>Rates</del>Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen</b>
vom 27. Januar 2016	
<p><b>§ 1</b>                      Sitzungsgelder</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates:</p> <p>1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150</p> <p>1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250</p> <p>2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.</p>	<p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Grossen <del>Rates</del><u>Rats</u> werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen <del>Rates</del><u>Rats</u>:</p> <p>1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag <del>Fr. 150</del><u>Fr. 200</u></p> <p>1.2 pro ganztägige Sitzung <del>Fr. 250</del><u>Fr. 400</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/BS 57/527)</b>
<p>3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros: pro Sitzung Fr. 200</p> <p>4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidien- konferenz: pro Sitzung Fr. 150</p> <p><sup>2</sup> Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.</p> <p><sup>3</sup> Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt. Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.</p>	<p>3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des <u>Ratsbüros</u><u>Bü-</u> <u>ros</u>: pro Sitzung Fr. 200</p> <p>5. Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Konferenzen gelten die Ansätze von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss</p> <p><sup>2</sup> Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss <del>§ 1</del><u>§ 1</u> ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates er- halten für die Sitzungen des Grossen Rates <del>das anderthalbfache</del><u>Rats ein um</u> <u>Fr. 50 höheres</u> Sitzungsgeld.</p> <p><sup>3</sup> Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates<u>Rats</u> ange- lehnten sowie an <del>höchstens sechs</del> ausserordentlichen Fraktionssitzungen ge- mäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt. <del>Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnah-</del> <del>me an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlaments-</del> <del>dienste.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.</p>
<p><b>§ 2</b> Pauschale Aufwandsentschädigungen</p> <p><sup>1</sup> Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.</p> <p><sup>2</sup> Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500.</p> <p><sup>3</sup> Fraktionsentschädigung</p> <p>1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000</p>	<p><b>§ 2</b> Pauschale Aufwandsentschädigungen</p> <p><sup>1</sup> Präsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.</p> <p><sup>2</sup> Vizepräsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. <del>1'500</del><u>Fr. 3'000</u>.</p> <p>1. Fraktionen: pro Jahr Fr. <del>5'000</del><u>Fr. 7'000</u></p> <p>1a. Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Ausla- gen</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/BS 57/527)
<p>2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300</p> <p>3. Beitrag für Abstimmungen</p> <p>3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.</p> <p>3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion.</p> <p>3.3 Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.</p> <p>3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.</p> <p><sup>4</sup> Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.</p>	<p>2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. <del>300</del>Fr. <u>400</u></p> <p>3. Beitrag <del>für</del><u>an</u> Abstimmungen</p> <p>3.3 Das Büro des Grossen Rates<u>Rats</u> legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.</p>
<p><b>§ 3</b> Besondere Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidien von <del>vorberatenden</del>-Kommissionen und Subkommissionen-<del>werden</del> zusätzlich <del>entschädigt</del>. Auszugehen ist vom Aufwand für, <u>beziehungsweise die Vorbereitung, sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzliche Richtentschädigung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat vom Kommissionsvizepräsidium aufwandbezogen angepasst werden können:</u></p> <p>1. Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150</p> <p>2. Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:</p> <p>2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/BS 57/527)
<p><sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.</p>	<p>2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100</p> <p>3 Geschäftsbericht:</p> <p>3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350</p> <p>3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>4. Budget:</p> <p>4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350</p> <p>4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>5. Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350</p> <p>6. Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200</p>
<p><b>§ 4</b> Reisespesen und Verpflegung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>	<p><b>§ 4</b> <u>Reisespesen und Verpflegung</u>Spesen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorberatende Kommission (GR 20/BS 57/527)</b>
<p><sup>2</sup> Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.</p>	<p><del><sup>2</sup> Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates</del> <u>eine Zwischenverpflegung</u> zu organisieren.</p> <p><sup>3</sup> Bei interkantonalen oder internationalen Konferenzen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden bei Einreichung der Belege vergütet.</p>
<p><b>§ 5</b> Ausführungskompetenzen des Büros</p> <p><sup>1</sup> Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.</p>	<p><sup>1</sup> Dem <del>Ratsbüro</del><u>Büro</u> steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.</p>